

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemeinde Sinzheim im Landkreis Rastatt. Der Geltungsbereich liegt naturräumlich in der Vorbergzone unterhalb des Nördlichen Talschwarzwalds in den Ortenau-Bühler Vorbergen. Unterhalb der Vorberge schließt sich die Rheinebene an. Der Übergang von den Vorbergen zur Rheinebene wird etwa durch die B 3 markiert, der Talschwarzwald beginnt oberhalb des Ortsteils Winden.

Der untere Rand des Geltungsbereichs reicht bis an die Jagdhausstraße. Dort liegen die Geländehöhen am westlichen Rand des Geltungsbereichs bei etwa 145 m ü. NN. Von dort steigt die Geländehöhe terrassenartig bis auf etwa 170 m ü. NN auf dem Gelände der ehemaligen Sendestation der französischen Streitkräfte an. Das Gelände der ehemaligen Sendestation ist relativ eben und liegt wie auf einem Sporn zwischen den Tälern von Hohbach im Süden und Markbach im Norden. Zwischen dem Gelände der ehemaligen Sendestation und der Jagdhausstraße erstreckt sich der Schleifgarten. In östliche Richtung reicht der Geltungsbereich bis unmittelbar an den bisherigen Ortsrand Winden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 4,29 ha.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden gegenwärtig überwiegend nicht genutzt. Gebäude befinden sich nur auf dem Gelände der ehemaligen Sendestation.

Art der Maßnahme

Der Bebauungsplan schafft das Baurecht für mehrere Allgemeine Wohngebiete (WA), das in die dreizehn Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 13 gegliedert wird. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3, WA 5, WA 7 bis WA 13 mit 0,3 und in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4 und WA 6 mit 0,25 festgesetzt. Die Allgemeinen Wohngebiete WA 8 bis WA 13 befinden sich auf dem Höhenrücken zwischen Markbach und Hohbach und sind vom Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ aus einsehbar. Die übrigen Baugebiete sind von dort aus nicht sichtbar.

Die Überschreitungsmöglichkeiten für die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO werden in allen Baugebieten auf bis zu 25% eingeschränkt. In allen Baugebieten wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Zusätzlich schafft der Bebauungsplan das Baurecht für den Neubau der Straßen, die für die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs benötigt werden. Dabei handelt es sich um die Planstraßen 1 bis 5. Die Planstraße 1 bindet den Geltungsbereich direkt an die Jagdhausstraße an und stellt dessen Anschluss an das übergeordnete Straßennetz her. Östlich schließt die Planstraße 1 an die vorhandene Straße „Im Weingarten“ an. Die Planstraße 3 wird in der westlichen Verlängerung der vorhandenen Straße „Im Feil“ auf überwiegend bereits befestigten Flächen angelegt. Zur Verbindung der Planstraßen 1 und 3 wird die Planstraße 2 errichtet. Die Planstraßen 4 und 5 erschließen die nördlich der Planstraße 3 gelegenen Baugebiete. Die Planstraßen 4 und 5 sollen als verkehrsberuhigte Bereiche im Mischverkehrsprinzip angelegt werden.

Entlang der Grenze zum Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ wird in einer Breite von 5,0 m bzw. 6,0 m eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“ festgesetzt. Auch entlang des westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs werden Grünflächen festgesetzt. Diese Grünflächen sollen die Baugebiete im Geltungsbereich in die umgebende Landschaft einbinden und insbesondere das Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ vor Beeinträchtigungen aus den Baugebieten im Geltungsbereich abschirmen.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt 4,19 ha. Die überbaubare bzw. versiegelbare Grundfläche in den Allgemeinen Wohngebieten wird durch die dort festgesetzten Grundflächenzahlen (0,3 bzw. 0,25) bestimmt. Versiegelungen von Boden sind zusätzlich im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen erwahten.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 13. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (0,3 bzw. 0,25) und der Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH). Aufschüttungen über 3,0 m Höhe sind unzulässig.

Die maximal zulässige Firsthöhe wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 und WA 6 bis WA 11 mit 7,80 m, in den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 mit 12,30 m sowie in den Allgemeinen Wohngebieten WA 12 bis WA 13 mit 7,10 m festgesetzt.

Die maximal zulässige Traufhöhe bezogen auf die Höhenlage der Fahrbahn (Straßenachse) auf Höhe der Mitte des Gebäudes wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 und WA 6 bis WA 11 mit 3,75 m und in den Allgemeinen Wohngebieten WA 12 und WA 13 mit 4,80 m festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 wird die Traufhöhe baulicher Anlagen bezogen auf die Höhenlage der Fahrbahn (Straßenachse) auf Höhe der Mitte des Gebäudes talseits mit 7,00 m bergseits und mit 10,00 m festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird in allen Baugebieten jeweils mit bis zu zwei Vollgeschossen festgesetzt. Das Höchstmaß für die Höhenlage baulicher Anlagen für die Oberkante des Fußbodens des untersten Vollgeschosses in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 beträgt 0,8 m bezogen auf die Höhenlage der Fahrbahn (Straßenachse) auf Höhe der Mitte der jeweiligen baulichen Anlage.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 werden gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaße für die Firsthöhe von Garagen mit Satteldach 4,0 m und für Garagen mit Flachdach für die Oberkante (OK) 3,0 m festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 werden gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaße für die Firsthöhe von Garagen mit Satteldach 4,0 m und für Garagen mit Flachdach für die Oberkante (OK) 3,0 m festgesetzt.

Die Höhenlage von Garagen wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB als Höchstmaß für die Oberkante Rohfußboden (OKRF) festgesetzt. Das Höchstmaß für die Höhenlage von Garagen für die Oberkante des Rohfußbodens (OKRF) in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 beträgt 0,8 m bezogen auf die Höhenlage der Fahrbahn (Straßenachse) auf Höhe der Mitte der jeweiligen Garage.

Die ansonsten in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Nutzungen, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Die ansonsten in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 sind Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem Abflussbeiwert nach DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 100 in der jeweils aktuellen Ausgabe, von höchstens 0,7 zu befestigen.

Flachdächer von Garagen sowie flach geneigte Garagendächer bis zu einem Winkel von einschließlich 10° in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 sind extensiv zu begrünen.

Die der jeweiligen Zufahrt gegenüberliegenden Seiten von Garagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB zu begrünen, sofern keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO direkt an diese Garagenseite angrenzen.

In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“ sind außerhalb der nachrichtlich übernommenen besonders geschützten Hecken neue Hecken aus im Geltungsbereich gebietsheimischen Sträuchern anzupflanzen.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wird bereits im Umweltbericht in Kapitel 10.2.1 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans dabei für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Bei der Vorprüfung ist immer der Gesamtkatalog der vorhabensspezifisch möglichen Wirkfaktoren zugrunde zu legen (nach LAMBRECHT 2007, S. 20 f.). Für die Beurteilung der Empfindlichkeit der Lebensraumtypen und Arten wurde auch die von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Veröffentlichung „Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg“ ausgewertet.

Folgende mögliche Wirkfaktorengruppen können Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben:

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Direkter Flächenentzug

Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen im Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ durch Überbauung bzw. Versiegelung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans kann grundsätzlich bereits durch dessen räumliche Abgrenzung ausgeschlossen werden.

Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

Auswirkungen durch Veränderungen der Habitatstruktur bzw. Nutzung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans wären z.B. durch im Vergleich zum aktuellen Zustand häufigerem Befahren von Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, durch die Anlage von Zuwegungen zum Schutzgebiet oder durch Aufforstungen möglich. Entsprechende Auswirkungen aus dem Geltungsbereich in das Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ hinein, die zur Veränderung der Habitatstruktur bzw. der Nutzung führen, sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die abiotischen Standortfaktoren werden im Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ durch die Verwirklichung des Bebauungsplans kaum verändert. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Im Geltungsbereich sind keine Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen. Das anfallende Regenwasser wird zwar im Gegensatz zum bisherigen Zustand über eine Trennkanalisation in den Hohbach abgeleitet. Aufgrund der topographischen Situation fließt bereits bisher der weit überwiegende Anteil des im Geltungsbereich anfallenden Regenwassers nicht in Richtung des Gebiets „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“. Eine Errichtung von Dränagen ist im Geltungsbereich nicht vorgesehen. Der Ausschluss von Tankstellen vermeidet wesentliche Veränderungen hydrochemischer Verhältnisse.

Grundsätzlich kommt es bei jeder Verwirklichung neuer Baugebiete zu Veränderungen der lokalen Temperaturverhältnisse. Aufgrund der geringen Größe der zulässigen zusätzlichen Versiegelungen wird dieser Effekt im Geltungsbereich kaum messbar sein.

Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust

Bei austauscharmen Wetterlagen können die geplanten Wohngebäude einen Einfluss auf den Luftaustausch aus dem Geltungsbereich in das Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ haben. Bereits Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 4 m können eine Barriere für den Luftaustausch darstellen (NLÖ 1999, S. 259). Bei austauschstarken Wetterlagen sind keine Beeinträchtigungen des Luftaustauschs zu erwarten. Aufgrund der geringen Fläche der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete mit Geländeneigung in Richtung des Schutzgebietes (Allgemeine Wohngebiete WA 8 bis WA 10 und eine Teilfläche des Allgemeinen Wohngebiets WA 11) haben die künftigen Wohngebäude im Geltungsbereich zumindest keinen erheblichen Einfluss auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Schutzgebiet. Von einer anlagebedingten Barriere- oder Fallenwirkung wird deshalb nicht ausgegangen.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Bei den nichtstofflichen Einwirkungen wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ ausgegangen. Es ist weder von optischen Reizauslösern, noch von Beeinträchtigungen durch Erschütterungen oder mechanische Einwirkungen auszugehen.

Eine nichtstoffliche Einwirkung kann durch Straßenbeleuchtung und durch Außenleuchten auf den Baugrundstücken eintreten. Diese Fallenwirkung wird dadurch verringert, dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplans in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 13 künstliche Lichtquellen außerhalb von Gebäuden in den Bereichen zwischen den Gebäuden und den angrenzenden festgesetzten Grünflächen nicht zulässig sind. Außerdem sind auf den festgesetzten Verkehrsflächen außerhalb von Gebäuden als künstliche Lichtquellen nur staubdichte Leuchten mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (Natriumdampflampen) zulässig.

Lärmeinwirkungen auf das Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ sind durch die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Wohngebiet) nicht zu erwarten.

Stoffliche Einwirkungen

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans sind stoffliche Einwirkungen wie Nährstoffeinträge aus dem Ausbringen von Düngemitteln oder Stoffeinträgen aus ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln nicht zu erwarten. Zum Schutz von Beeinträchtigungen bei unsachgemäßer Verwendung auf den Freiflächen der dem Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ benachbarten Baugrundstücken werden als Pufferzone zwischen den Baugrundstücken und dem Natura 2000-Gebiet öffentliche Grünfläche mit einer Tiefe von 5,0 m bzw. 6,0 m festgesetzt.

Strahlung

Durch die Art der festgesetzten baulichen Nutzung (Wohngebiet) sind solche bauliche Nutzungen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ durch Strahlung führen können, unzulässig.

Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans ist in dem Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ nicht mit einer Förderung gebietsfremder Arten, einem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder einem Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen zu rechnen.

Tiere oder gebietsfremde Pflanzen dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 NatSchG nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht oder angesiedelt werden. Als gebietsfremd nach § 44 Abs. 1 Satz 1 gelten auch Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ sowie gegebenenfalls auf prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die dort zu erhaltenden Lebensraumtypen oder Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Bei der Betrachtung der Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Auswirkungen auf das Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ festgestellt:

- bei austauscharen Wetterlagen geringfügige Beeinträchtigungen des Luftaustauschs
- in der Nachtzeit geringfügige Einwirkungen durch Lichtimmissionen

Diese Auswirkungen werden grundsätzlich dauerhaft zu erwarten sein. Sie werden aus folgenden Gründen als nicht erheblich eingeschätzt:

- Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung zum Ausschluss künstlicher Lichtquellen auf Baugrundstücken zwischen Gebäuden und benachbarten öffentlichen Grünflächen
- Festsetzung zu Lampentypen und Lichtlenkung für die Straßenbeleuchtung
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“ zwischen Baugrundstücken und Gebiet „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Hecken aus Sträuchern gebietsheimischer Arten in den öffentlichen Grünflächen
- Örtliche Bauvorschrift zum Ausschluss glänzender Materialien für Fassadengestaltung und Dacheindeckung
- Örtliche Bauvorschrift zum Ausschluss von Aufschüttungen über 3,0 m Höhe

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass der Bebauungsplan „Schleifgarten“ der Gemeinde Sinzheim – gemessen an den Erhaltungszielen des Gebiets – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die Aufstellung des Bebauungsplans den Projektbegriff im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist jedoch auch zu untersuchen, ob der Bebauungsplan im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ erheblich zu beeinträchtigen.

Es sind der Gemeinde Sinzheim derzeit keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die zu Beeinträchtigungen dieses Gebietes führen können. Deshalb wird der Bebauungsplan auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ erheblich beeinträchtigen zu können.

10.7 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen der Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist zunächst zu prüfen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Eingriffe sind gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 NatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffe können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 NatSchG insbesondere sein Veränderungen der Bodengestalt sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBO, Straßen und Wegen. Beurteilungsmaßstab sind die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Von den festgesetzten Grünflächen sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, da diese entweder dem vorhandenen Bestand entsprechen oder nach ihrer festgesetzten Zweckbestimmung dem Biotopverbund dienen.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind grundsätzlich durch die Errichtung von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten im Bereich der Baugebiete sowie durch die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsflächen zu erwarten.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts ist nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Umfang an Ausgleichsmaßnahmen ist abhängig von der Schwere des Eingriffs. Die Schwere des Eingriffs wird durch eine Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs ermittelt (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Hierfür werden die "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung" der Landesanstalt für Umweltschutz, LfU (jetzt: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, LUBW) verwendet.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete und Verkehrsflächen liegen vollständig innerhalb des bisherigen Außenbereichs im Sinne des § 35 BauGB.

Die Fläche der ehemaligen Sendestation ist im Regionalplan als bestehende Siedlungsfläche festgelegt und im Flächennutzungsplan als bestehende Baufläche dargestellt. Durch die endgültige Aufgabe der militärischen Nutzung dieser Fläche ist die bisherige Zweckbestimmung der Fläche entfallen. Mit der endgültigen Aufgabe der Nutzung einer im vorherigen Außenbereich errichteten baulichen Anlage als Verteidigungsanlage ist der Bestandsschutz entfallen. Wird diese bestandsgeschützte Nutzung erkennbar endgültig aufgegeben, erlischt der Bestandsschutz. Eine bauliche Anlage, die der Landesverteidigung dient und durch schlüssiges Handeln aufgegeben wird, verliert die Privilegierung im Sinne des § 37 Abs. 2 BauGB.

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums für die Eingriffsregelung wird für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt davon ausgegangen, dass der Wirkraum und der Eingriffsraum mit dem Vorhabensort identisch sind. Aufgrund der Art und der Flächengröße der zu erwartenden Eingriffe wird unterstellt, dass der durch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen direkt oder indirekt betroffene Raum auf die Fläche des Geltungsbereichs selbst beschränkt.

Für die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild und Erholung wird in den Untersuchungsraum auch die nähere Umgebung des Geltungsbereichs einbezogen.

10.7.1 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft wird bereits in Kapitel 10.2.1 „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“ umfassend beschrieben.

10.7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

In Kapitel 10.2.2 werden die Auswirkungen, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind, tabellarisch zusammengestellt. Diese Tabelle enthält auch die Auswirkungen der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe auf Natur und Landschaft.

10.7.3 Konflikte und Beeinträchtigungen

Konflikte

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans sind in der Auswertung der Kapitel 10.2.1 und 10.2.2 folgende Konflikte in Natur und Landschaft zu erwarten:

- Verlust einer Fettwiese, von Ruderalvegetation, Teilverlust von Gebüsch, Streuobst und Sukzessionswald
- Teilverlust von besonders geschützten Biotopen (Hecken)
- Störung bzw. Beunruhigung der Tierwelt durch Errichtung von Straßen, Gebäuden und Garagen, intensivere Nutzung von Freiflächen (Hausgärten)
- Teilverlust der Lebensräume der streng geschützten Art Zauneidechse und der besonders geschützten Käferarten Kleiner Eichenbock und Balkenschröter
- geringere Flächenanteile mit ganzjährig geschlossener Vegetationsdecke
- geringere Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren
- Störung der Biotopvernetzung im Hohbachtal
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch teilweise Entfernung von als Sichtschutz wirkenden Gehölzen
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Errichtung von Straßen, Gebäuden, Garagen und Stellplätzen im Hangbereich des Schleifgartens und auf dem Plateau der ehemaligen Sendestation
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Veränderungen der Oberflächengestalt

- Teilverlust von vorhandenen Blühaspekten im Jahreslauf (Streuobst, Fettwiesen, Gebüsch, Hecken)
- geringere Naturnähe
- Zunahme störender Geräusche durch Verkehrslärm
- stärkere Frequentierung zur Erholung
- vorübergehende Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit
- Verlust siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftleitbahnen
- Verlust bioklimatisch aktiver Flächen
- Versiegelung von Boden im Bereich von Verkehrsflächen, Gebäuden und Garagen
- Verdichtung von Boden im Bereich der Stellplätze
- Auf- und Abtrag sowie Umlagerung von Boden im Bereich der Planstraßen
- stärkere Erosionsgefährdung durch Hanganschnitte im Straßenbau
- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Ableitung des auf den Verkehrsflächen, der Gebäude und den Garagen anfallenden Regenwassers
- Beschleunigung des Oberflächenabflusses

Von diesen Auswirkungen werden folgende Auswirkungen als erheblich und nachhaltig (im Sinne von dauerhaft) angesehen:

- Teilverlust von besonders geschützten Biotopen (Hecken)
- Störung bzw. Beunruhigung der Tierwelt durch Errichtung von Straßen, Gebäuden und Garagen, intensivere Nutzung von Freiflächen (Hausgärten)
- Teilverlust der Lebensräume der streng geschützten Art Zauneidechse und der besonders geschützten Käferarten Kleiner Eichenbock und Balkenschröter
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch teilweise Entfernung von als Sichtschutz wirkenden Gehölzen
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Errichtung von Straßen, Gebäuden, Garagen und Stellplätzen im Hangbereich des Schleifgartens und auf dem Plateau der ehemaligen Sendestation
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Veränderungen der Oberflächengestalt
- Verlust siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftleitbahnen
- Versiegelung von Boden im Bereich von Verkehrsflächen, Gebäuden und Garagen
- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Ableitung des auf den Verkehrsflächen, der Gebäude und den Garagen anfallenden Regenwassers

Die übrigen Auswirkungen sind entweder nur vorübergehend oder schwierig zu bewerten. Es sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, so dass der Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt ist.

10.7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In Kapitel 10.3 werden die Maßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans auf die Umweltschutzgüter zu erwarten sind, vermieden und vermindert werden, beschrieben.

10.7.5 Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Die Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ("planinterne Ausgleichsmaßnahmen") werden nicht festgesetzt. In dieser Bilanzierung werden die unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und der Umfang der hierfür erforderlichen Kompensation bestimmt.

Tiere und Pflanzen

In den Teilflächen des Geltungsbereichs, in denen keine Veränderungen vorgesehen sind, werden die Biotoptypen wie im Bestand übernommen. Dies betrifft die vorhandenen Verkehrsflächen (Biotoptypen „Völlig versiegelter Straße oder Platz“ und „Grasweg“).

Grundlage für die Bewertung ist die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landschaftskunde, abgestimmte Fassung 2005). Im Unterschied zur Bewertung des Bestands wird für den Zustand nach Verwirklichung des Bebauungsplans das Planungsmodul dieses Bewertungsmodells verwendet.

Aus dem Planungsmodul ergibt sich bei der Bewertung der Biotoptypen im Vergleich zum Feinmodul für die Bewertung des Bestands ein niedrigerer Biotopwert für die Feldhecken. Diesem Biotoptyp wird nach dem Planungsmodul des Bewertungsmodells ein geringerer Biotopwert als im Feinmodul zugeordnet.

Die mit Erhaltungsgebot belegten vorhandenen Bäume sowie die Bäume mit Pflanzgebot werden als Einzelbäume in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die festgesetzten Baugebiete werden einschließlich der privaten Grünflächen anteilig den Biotoptypen "Von Bauwerken bestandene Fläche" und "Garten" zugeordnet. Die Flächenanteile werden dabei nach den festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) ermittelt. Die Beschränkung der Überschreitungsmöglichkeit für die Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird bei der Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. Die privaten Grünflächen sind Bestandteile der Baugrundstücke und werden deshalb ebenfalls als Biotoptyp „Garten“ bewertet.

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ werden als Biotoptyp „Mesophytische Saumvegetation“ kartiert. Wegen der angrenzenden intensiven Nutzungen wird dieser Biotoptyp entsprechend den Bewertungsvorschriften abgewertet. Die übrigen öffentlichen und privaten Grünflächen werden dem Biotoptyp „Feldhecke“ zugeordnet, soweit auf diesen nicht bereits Biotoptypen vorhanden sind, die durch Gehölze geprägt sind. Die vorhandenen Gehölze in diesen Biotoptypen sind nach der schriftlichen Festsetzung 10.2 dauerhaft zu erhalten.

In der Planzeichnung werden einige Bäume mit Erhaltungsgebot belegt. Für diese Bäume ist deshalb deren weiterer Bestand auch nach Verwirklichung des Bebauungsplans anzunehmen. Diese Bäume werden wie im Bestand bewertet. Dabei handelt es sich um die auch für eine gesonderte Bewertung relevanten Bäume Nr. 6 und 22. Der dritte gesondert zu bewertende Baum kann bei der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erhalten werden.

Eine der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 12964 auch in das Plangebiet hinein. Auf dieser Fläche soll der Biotoptyp „Magerwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.43) entwickelt werden.

Nach der schriftlichen Festsetzung 7.6 ist die festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung, auf der die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist, als Rasenfläche auszugestalten und die Rasenfläche ist dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche wird als Biotoptyp „Zierrasen“ (Code: 33.80) beurteilt.

Der geplante Spielplatz wird als Biotoptyp „Kleine Grünfläche“ (Code: 60.50) bilanziert.

Code	Biotoptyp	Planungswert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (<i>durch 45.40b überschirmt</i>)	13	8 – 19	–	13	466	6.058
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (<i>Ausgleichsmaßnahme auf Teilfläche Flurstück 12964</i>)	19	15 – 19	P 2	19	112	2.128
33.80	Zierrasen (<i>Fläche für die Abwasserbeseitigung</i>)	4	4 – 12	–	4	923	3.692
35.12	Mesophytische Saumvegetation (<i>öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsrün"</i>)	14	14 – 19	–	14	309	4.326
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (<i>von Streuobstbestand überschirmt, soweit nicht 33.41</i>)	11	9 – 15	–	11	73	803
41.22	Feldhecke (<i>private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“ nördlich Planstraße 3 und Bestand auf Teilflächen der Flurstücke 12550, 12552, 12554, 12555, 12964, soweit nicht 33.41, 33.43, 60.10, 60.21, 60.60</i>)	15	–	–	15	2.253	33.795
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (<i>Teilflächen der privaten Grünflächen</i>)	19	11 – 27	–	19	48	912
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (<i>Bestand auf Flurstücke 12553, 12554, 12964, soweit nicht 60.10, 60.21, 60.60</i>)	5 + 5	+3 – +7	+3	8	539	4.312
Zwischensumme		–	–	–	–	4.723	56.026

Code	Biotoptyp	Planungswert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Zwischensumme		–	–	–	–	4.723	56.026
58.13	Sukzessionswald aus kurzlebigen Laubbäumen (<i>Bestand auf Flurstück 12594/4 südlich Planstraße 3, soweit nicht 41.22, 60.10, 60.21, 60.60</i>)	19	12 – 27	12	12	1.558	18.696
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (<i>37,5% der festgesetzten Wohngebiete WA 1, WA 3, WA 5 und WA 7 bis WA 13</i>)	1	–	–	1	7.720	7.720
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (<i>31,25% der festgesetzten Wohngebiete WA 2, WA 4, WA 6</i>)	1	–	–	1	2.859	2.859
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (<i>Verkehrsflächen, soweit nicht unter 60.25</i>)	1	–	–	1	5.472	5.472
60.25	Grasweg (<i>Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" auf Flurstück 12594/3 zwischen WA 10 und WA 11; Bestand und nordwestliche Verlängerung des Bestands</i>)	6	–	–	6	501	3.006
60.50	Kleine Grünfläche (<i>öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“</i>)	4	4 – 8	–	6	468	2.808
60.60	Garten (<i>62,5% der festgesetzten Wohngebiete WA 1, WA 3, WA 5 und WA 7 bis WA 13</i>)	6	–	–	6	12.867	77.202
60.60	Garten (<i>68,75% der festgesetzten Wohngebiete WA 2, WA 4, WA 6</i>)	6	–	–	6	6.290	37.740
Summe		–	–	–	–	42.458	211.529

Tabelle 19: Biotoptypen Planung Plangebiet

In der Gesamtsumme ergibt sich für die Planung innerhalb des Geltungsbereichs ohne Berücksichtigung der gesondert zu bewertenden Einzelbäume ein Wert von 211.529 Punkten. Für die beiden Bäume Nr. 6 und 22 ist hierzu ein Wert von je 625 Punkten zu addieren. Hieraus ergibt sich ein gesamter Bilanzwert für die Planung von 212.779 (211.529 + 2 x 625) Punkten.

Ausgleichsdefizit Schutzgut "Tiere und Pflanzen":

Bilanzwert	Geltungsbereich
vorher	475.761
nachher	212.779
Ausgleichsdefizit	262.982

Tabelle 20: Ermittlung Ausgleichsdefizit Schutzgut "Tiere und Pflanzen"

Für den Umfang des Ausgleichsdefizits für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" wird ein Ausgleichsdefizit von 262.982 Punkten festgestellt.

Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird im Bestand hinsichtlich der Vielfalt und auch im Hinblick auf die Eigenart für den Landschaftsraum „Sendestation“ in Stufe C und für den Landschaftsraum „Schleifgarten“ in Stufe B eingestuft. Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, so dass sich die Wertigkeit des Landschaftsbildes verringert.

Auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird sich der Wert des Landschaftsbildes reduzieren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit den planexternen Ausgleichsmaßnahmen, die für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sowie „Boden“ erforderlich sind, mit kompensiert werden.

Klima / Luft

Bei den im Geltungsbereich gelegenen Flächen handelt es sich um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftleitbahnen, da eine Relevanz insbesondere für den Ortsteil Kartung besteht. Es handelt sich teilweise um Steilhänge. Zum Teil sind die Flächen im Geltungsbereich auch besonders bioklimatisch aktiv. Im Geltungsbereich selbst bestehen keine Vorbelastungen des Klimas. Die Einstufung des Geltungsbereichs hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft erfolgt deshalb als "sehr hoch" (Stufe A).

Ventilationshindernisse werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht geschaffen. Beeinträchtigungen des Klimas sind nur für

Insbesondere für den Ortsteil Kartung kann es deshalb bei austauscharmen Wetterlagen zu Beeinträchtigungen des Klimas durch einen Entzug von Vegetationsflächen im Geltungsbereich kommen. Bei austauschstarken Wetterlagen sind wegen der vorherrschenden Windrichtungen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen des Klimas durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen, die für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sowie „Boden“ erforderlich sind, mit kompensiert werden. Diese Annahme wird durch die räumliche Lage von einem Teil der Ausgleichsmaßnahmen in der näheren Umgebung des Ortsteils Kartung begründet.

Boden

Der Boden weist gegenwärtig überwiegend eine hohe Bedeutung auf. Auf einer sehr kleinen Teilfläche hat der Boden eine sehr hohe Bedeutung, auf den übrigen Teilflächen eine mittlere.

Der Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg (2006) berechnet.

In dieser Arbeitshilfe werden in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c BBodSchG die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für natürliche Vegetation“ betrachtet. Die Begriffe „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Standort für natürliche Vegetation“ orientieren sich an der Begriffswahl des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“. Statt dem dort benutzten Begriff „Standort für Kulturpflanzen“ wird – zur Abgrenzung von den Nutzungsfunktionen – der Begriff „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ gewählt, denn mit den Methoden nach dem Leitfaden wird nicht die Nutzbarkeit des Bodens für Land- und Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten bewertet, sondern die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG zu schützende „Fruchtbarkeit“ der Böden.

Bewertet werden die Böden getrennt für die einzelnen Funktionen:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Um die Bewertungsskala für Böden nach dem Leitfaden an die 5-stufige Bewertungssystematik des Naturschutzes für weitere Schutzgüter anzugleichen, sind Modifizierungen der bisherigen Einstufung nach dem Leitfaden notwendig.

Funktionserfüllung	Bewertungsklasse		Bemerkungen
	nach Leitfaden	nach Arbeitshilfe	
Böden ohne natürliche Bodenfunktion	nicht aufgeführt	1	–
gering bis mäßig	1 und 2	2	Zusammenfassung
mittel	3	3	keine Änderung
hoch	4	4	keine Änderung
sehr hoch	5	5	keine Änderung

Tabelle 21: Modifizierungsschema der Bodenbewertung für die Eingriffsbewertung

Daraus ergibt sich für den Eingriffsraum folgende modifizierte Bodenbewertung:

Bodenfunktion	sL 3 LÖ Ackerzahl 41 bis 60	sL 3 LÖ Ackerzahl 61 bis 75	sL 4 LÖ Ackerzahl 41 bis 60	sL 4 LÖ Ackerzahl 61 bis 75	L I a 4
natürliche Bodenfruchtbarkeit	3	4	3	4	2
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	4	4	3	3	2
Filter und Puffer für Schadstoffe	4	4	4	4	3

Tabelle 22: Modifizierte Bodenbewertung

Bei einer gesamten Flächengröße des Anteils des Geltungsbereichs, für den Bodenschätzungsdaten vorhanden sind, von 16.190 m² entfallen auf die Bodenfläche mit insgesamt sehr hoher Bedeutung 220 m² (= 0,022 ha), auf die Bodenfläche mit hoher Bedeutung 13.621 m² (= 1,3621 ha) und auf die Bodenfläche mit mittlerer Bedeutung 2.349 m² (= 0,2349 ha).

Bis zu einer geplanten Überarbeitung des Leitfadens, welche die Anpassung entsprechend berücksichtigen wird, ist diese Vorgehensweise bei der Anwendung der Arbeitshilfe zu beachten.

Die einzelnen Funktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Die Funktionen werden nicht aggregiert, sondern einzeln und für sich betrachtet. So wird vermieden, dass beispielsweise Böden mit hoher Bewertungsklasse „Standort für natürliche Vegetation“ mit einer sehr häufig korrespondierenden geringeren Leistungsfähigkeit für die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ nivelliert wird.

Die in der Arbeitshilfe aufgeführte Berechnungsmethode wird nur auf die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ angewandt.

Die Wirkung des Eingriffs, d.h. der Kompensationsbedarf (KB) wird durch Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche F (ha) in ha mit der Differenz aus der Bewertungsklasse vor dem Eingriff (BvE) und der Bewertungsklasse nach dem Eingriff (BnE) berechnet.

Bei bauzeitlicher Inanspruchnahme, wird ein pauschaler prozentualer Verlust veranschlagt.

Für die häufigsten Fälle der Beeinträchtigung werden im Folgenden Bewertungsansätze für die Bewertungsklassen von Böden, bzw. pauschale Funktionsverluste nach Eingriffen, vorgeschlagen. Diese Bewertungsansätze dienen als Orientierungshilfe und sind an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Durch die Versiegelung von Boden im Bereich der Verkehrsflächen, Gebäude und Garagen sind durch die Verwirklichung des Bebauungsplans Eingriffe in den Boden zu erwarten.

Die Versiegelung von Böden bedeutet den vollständigen Verlust aller natürlicher Funktionen und führt zur Bewertungsklasse „1“.

Die Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen sollten weitgehend vermeidbar sein. Für verdichtungs- empfindliche Böden kann ein pauschaler Verlust von 10% der ursprünglichen Leistungsfähigkeit angesetzt werden. Der Ausgleichsbedarf kann somit durch Multiplikation der betroffenen Fläche mit der Bewertungsklasse vor dem Eingriff und dem Faktor 0,1 berechnet werden.

Berechnung des Kompensationsbedarfs

Der Kompensationsbedarf (KB) wird letztlich in Hektarwerteinheiten (haWe) berechnet:

$$KB [ha We] = F [ha] \times (BvE - BnE)$$

- KB [ha We] = Kompensationsbedarf in Hektarwerteinheiten
- F [ha] = Eingriffsfläche in ha
- BvE = Bewertungsklasse vor dem Eingriff
- BnE = Bewertungsklasse nach dem Eingriff

Die zu versiegelnden Flächen auf den Teilflächen des Geltungsbereichs, für den Bodenschätzungsdaten vorliegen, setzen sich wie in der folgenden Tabelle angegeben zusammen. Für die gesamte Fläche des Sonstigen Sondergebiets liegen keine Bodenschätzungsdaten vor.

zu versiegelnde Flächen	sL 3 Lö Ackerzahl 41 bis 60	sL 3 Lö Ackerzahl 61 bis 75	sL 4 Lö Ackerzahl 41 bis 60	sL 4 Lö Ackerzahl 61 bis 75	L I a 4
	in m ²				
Von Bauwerken bestandene Fläche (37,5% der festgesetzten Wohngebiete WA 1, WA 3, WA 5)	35	1.061	135	33	0
Von Bauwerken bestandene Fläche (31,25% der festgesetzten Wohngebiete WA 2, WA 4)	20	1.267	102	214	48
Völlig versiegelte Straße oder Platz (Planstraße 1 sowie Planstraße 2, soweit südlich Flurstück Nr. 12594/4)	89	1.455	85	79	0
Summe	144	3.783	322	326	48

Tabelle 23: Zu versiegelnde Flächen

Auf dieser Grundlage ergibt sich die folgende Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan durch Bodenversiegelungen im Bereich der Verkehrsflächen und Baugrundstücke.

Bodenfunktion	Eingriffsfläche in ha	Bewertungsklasse	Kompensationsbedarf in haWe
natürliche Bodenfruchtbarkeit	0,4108	(4 - 1)	1,2323
	0,0467	(3 - 1)	0,0934
	0,0058	(2 - 1)	0,0048
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	0,3927	(4 - 1)	1,1780
	0,0648	(3 - 1)	0,1296
	0,0048	(2 - 1)	0,0048
Filter und Puffer für Schadstoffe	0,4575	(4 - 1)	1,3725
	0,0048	(3 - 1)	0,0096
Summe	–	–	4,0250

Tabelle 24: Ermittlung des Kompensationsbedarfs durch Bodenversiegelungen

Somit ergibt sich für die Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenversiegelungen für die Verwirklichung des Bebauungsplans ein Kompensationsbedarf im Umfang von 4,025 haWe.

Die Kompensationswirkung (KW) in haWe ergibt sich aus:

$$KW [\text{haWe}] = F [\text{ha}] \times BnM - BvM$$

KW [haWe] = Kompensationswirkung in Hektarwerteinheiten
F [ha] = Maßnahmenfläche in ha
BnM = Bewertungsklasse nach der Maßnahme
BvM = Bewertungsklasse vor der Maßnahme

Beispiele für mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens mit Bezug zu diesem Schutzgut sind Entsiegelungen von Boden, Rekultivierung aufgegebenen Abbaustätten oder Altablagerungen, Überdecken von aufgegebenen baulichen Anlagen mit Boden und Dachbegrünungen.

Sind derartige Maßnahmen mit Bezug zum Schutzgut Boden z.B. wegen fehlender Verfügbarkeit geeigneter Flächen nicht realisierbar, ist nach der Arbeitshilfe die so genannte Vierstufige Kompensationsregel (4KR) anzuwenden, die nachfolgend wiedergegeben wird.

1. Suche nach Flächen für Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang (Ausgleich im eigentlichen Sinne)
2. erst danach Suche wie unter Stufe 1 (funktional, schutzgutbezogen), aber ohne engeren räumlichen Zusammenhang (Kompensation),
3. erst danach Suche wie unter Stufe 2, funktionsüberschreitend, jedoch noch im betroffenen Schutzgut (schutzgutbezogene Kompensation),
4. erst danach schutzgutübergreifende Kompensation (schutzgutübergreifend, für Schutzgut Boden monetär zu quantifizieren)

Es wird davon ausgegangen, dass bei Anwendung der Vierstufigen Kompensationsregel der Gemeinde Sinzheim geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, kann die Dimensionierung der Maßnahmen für das Schutzgut Boden nach der Arbeitshilfe (S. 19) anhand einer monetären Bewertung in Anlehnung an die Rahmensätze der Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO, 1 bis 5 € pro m²) bei Festsetzungen nach der Fläche (§ 2 AAVO) erfolgen. Ausgehend von der 5-stufigen Bewertungsskala kann für die drei o. g. Bodenfunktionen ein maximales Defizit von 12 Werteinheiten je Hektar (haWe) anfallen, und zwar von maximal Stufe 5 auf minimal Stufe 1, d.h. 4 Werteinheiten pro Bodenfunktion. Werden die drei Bodenfunktionen aggregiert, so kann für das Schutzgut Boden insgesamt ein Defizit von 12 haWe entstehen. Unter Zugrundelegung der Rahmensätze der AAVO kann somit ein monetärer Wert von 4.166 € je haWe (=50.000 € / 12) angesetzt werden.

Bei dem ermittelten Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ ergibt sich danach der folgende monetäre Wert.

$$4,025 \text{ haWe} \times 4.166 \text{ €} = 16.768,15 \text{ €}$$

„Huckepackwirkungen“ von auf andere Schutzgüter abzielenden Maßnahmen sind eingriffs- und damit betragsmindernd zu berücksichtigen. Verbleiben bei den Schutzgütern „Wasser“, „Klima“ und „Luft“ nach Durchlaufen der ersten drei Stufen der 4KR nicht kompensierte Eingriffe, werden diese über die monetäre Bewertung mit abgedeckt. Der Gesamtbetrag wird ermittelt und in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Einheit zur Maßnahmenbemessung verwendet. Im Bebauungsplan festgesetzt wird dann nicht ein Geldbetrag als Ausgleichsabgabe o. ä., sondern eine konkrete, nicht oder nur schwer über den Ansatz Fläche x Wert quantifizierbare Maßnahme, deren Umfang monetär ermittelt wird (z.B. Rückbau eines Wanderungshindernisses oder Anlage einer Trockenmauer).

Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen als Ersatz zu berücksichtigen, die zu keinen weiteren Eingriffen in den Boden führen, d.h. keine Bodenfunktionen beeinträchtigen und einen Bezug zum Boden aufweisen.

Rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soll in Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt als zuständiger Bodenschutzbehörde festgelegt werden, auf welche Weise die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans zu erwarten sind, kompensiert werden sollen.

Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Wasser" durch die Verwirklichung des Bebauungsplans werden durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Zusammenfassung

Das Ausgleichsdefizit besteht aus dem Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ im Umfang von 262.982 Punkten sowie des Schutzgutes „Boden“ im Umfang von 4,025 haWe.

Festlegungen von Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stehen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Die Maßnahmen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Schutz der vorhandenen Vorkommen streng geschützter Arten oder von europäischen Vogelarten festgelegt werden, können deshalb auf das ermittelte Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ vollständig angerechnet werden.

Zu prüfen ist, ob die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ bzw. die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes so gewählt werden können, dass durch diese Maßnahmen auch die Leistungsfähigkeit des Bodens erhöht wird. Für eine Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ können grundsätzlich Maßnahmen in Betracht kommen, die anthropogene Standortveränderungen rückgängig machen und dadurch Extremstandorte wiederherstellen. Dies kann der Fall sein bei Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernässung oder bei Nutzungsintensivierungen. In diesen Fällen kann deshalb das Ausgleichsdefizit für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ mit abgedeckt werden.

10.7.6 Durchführung und Sicherung des Ausgleichs

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ sind in einem Gesamtumfang von 262.982 Punkten erforderlich und sollen überwiegend auf mehreren Flächen außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Sinzheim mit dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde gesichert werden. Die kleinere Teilfläche einer Ausgleichsmaßnahme liegt im Plangebiet auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 12964. Die Durchführung und Sicherung dieser Teilfläche erfolgt durch die schriftliche Festsetzung 7.5. Die Gemeinde Sinzheim hat die Absicht, die Ausgleichsmaßnahmen zeitlich zumindest vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen.

Vorrangig soll das Defizit für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gedeckt werden. Diese Maßnahmen werden in Kapitel 10.8 erläutert. Bei den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Festlegungen von Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stehen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Somit können die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den erforderlichen Ausgleichsumfang nach der Eingriffsregelung für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ angerechnet werden.

Bilanzierung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1:

Code	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 – 19	–	13	594	7.722
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	11	9 – 18	–	11	215	2.365
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	4 – 8	–	4	2.254	9.016
41.22	Feldhecke	15	–	–	15	60	900
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	5	3 – 5	–	3	4 x 60*	720
Summe		–	–	–	–	3.123	20.723

Tabelle 25: Biotoptypen Bestand Ausgleichsmaßnahme 1

* = Stammumfang in cm

Auf der Fettwiese befinden sich 5 Obstbäume, 4 Niederstämme und ein alter Hochstamm. Der alte Hochstammbaum soll erhalten werden, er wird deshalb in den beiden Tabellen zur Bilanzierung dieser Ausgleichsmaßnahme nicht gesondert berücksichtigt. Für die Niederstämme wird mit einem Stammumfang von 60 cm bilanziert.

Code	Biotoptyp	Planungswert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	19	15 – 19	P 2	19	2.963	56.297
41.22	Feldhecke	15	–	–	15	160	2.400
Summe		–	–	–	–	3.123	58.697

Tabelle 26: Biotoptypen Planung Ausgleichsmaßnahme 1

Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme 1

Bilanzwert Planung	58.697
Bilanzwert Bestand	- 20.723
Aufwertung	37.974

Bilanzierung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2:

Code	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
58.13	Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen	19	12 – 27	–	15	3.290	49.350
Summe		–	–	–	–	3.290	49.350

Tabelle 27: Biotoptypen Bestand Ausgleichsmaßnahme 2

Code	Biotoptyp	Planungswert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
21.40	Anthropogene Ge- steins- oder Erdhalde	2	2 – 4	P 2	4	60	240
33.10	Pfeifengras- Streuwiese	32	–	–	32	2.823	90.336
35.12	Mesophytische Saumvegetation	14	14 – 19	P 2	19	198	3.762
41.20	Feldhecke	15	–	–	15	209	3.135
Summe		–	–	–	–	3.290	97.473

Tabelle 28: Biotoptypen Planung Ausgleichsmaßnahme 2

Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme 2

Bilanzwert Planung	97.473
Bilanzwert Bestand	- 49.350
Aufwertung	48.123

Bilanzierung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3:

Code	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
37.11	Acker mit fragmentari- scher Unkrautvegetati- on	4	4 – 8	–	4	1.505	6.020
Summe		–	–	–	–	1.505	6.020

Tabelle 29: Biotoptypen Bestand Ausgleichsmaßnahme 3

Code	Biotoptyp	Planungswert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	19	15 – 19	P 2	19	1.505	28.595
Summe		–	–	–	–	1.505	28.595

Tabelle 30: Biotoptypen Planung Ausgleichsmaßnahme 3

Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme 3

Bilanzwert Planung	28.595
<u>Bilanzwert Bestand</u>	<u>- 6.020</u>
Aufwertung	22.575

Summe Aufwertung

Aufwertung Ausgleichsmaßnahme 1:	37.974
Aufwertung Ausgleichsmaßnahme 2:	48.123
<u>Aufwertung Ausgleichsmaßnahme 3:</u>	<u>22.575</u>

Summe Aufwertung 108.672

Ausgleichsdefizit für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen":	262.982
<u>- Summe Aufwertung Ausgleichsmaßnahmen 1 bis 3</u>	<u>108.672</u>
verbleibendes Defizit	154.310

Das verbleibende Defizit für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ von 154.310 Punkten soll in Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt monetarisiert werden. Die Monetarisierung erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (1 € = 4 Ökopunkte). Daraus ergibt sich der Ausgleichsbetrag für die Schutzgüter „Tiere“ Und „Pflanzen“:

$$154.310 \text{ Punkte} \times 0,25 \text{ €} = 38.577,50 \text{ €}$$

Der Landkreis Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde verknüpft die Monetarisierung des Ausgleichsdefizits für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ mit der Durchführung des Ausgleichs im Bereiche des Gewanns „Im Mähti“ in der Gemarkung Sinzheim.

Die Kompensation für das Schutzgut „Boden“ soll in dem Umfang des hierfür ermittelten monetären Werts von 16.768,15 € zusammen mit der vorgesehenen Maßnahme für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ im Gewinn „Im Mähti“ durchgeführt werden. Daraus ergibt sich für alle auszugleichenden Schutzgüter ein Gesamtbetrag der Maßnahmen im Gewinn „Im Mähti“ von 55.364,65 €.

Als weitere Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt:

4. Entwicklung eines lichten, gebüschreichen Gehölzbestands durch Anlage einer ca. 90 m langen Reisighecke mit Steinhäufen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 5940/4 entlang des Radwegs der B 3 im Gewinn „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim
5. Regenerierung verbuschter Streuwiesen durch Entbuschung und anschließende Mähgutübertragung bzw. Ansaat sowie durch angepasste Mahd als Streuwiese auf einer Fläche von 1,6 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 5940 im Gewinn „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim
6. Regenerierung verbuschter Streuwiesen durch Entbuschung und anschließende Mähgutübertragung bzw. Ansaat sowie durch angepasste Mahd als Streuwiese auf einer Fläche von 0,6 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 14354 im Gewinn „Eckmatt“ der Gemarkung Sinzheim

Für die Ausgleichsmaßnahmen ist gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut der Herkunftsregion "Oberrheingraben" zu verwenden, die Zusammensetzung und Herkunft des Saat- und Pflanzgutes ist mit dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde vor Einsaat und Pflanzung abzustimmen. Die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme ist zu dokumentieren und dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde durch die Gemeinde Sinzheim unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 bis 4 sind bautechnisch vollständig zeitlich vor dem Beginn der Erschließung des Baugebietes „Schleifgarten“ zu realisieren. Die vollständige ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 bis 4 für die lokalen Vorkommen der Arten Zauneidechse, Grünspecht und Fitis muss nicht vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten erreicht sein. Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 5 und 6 sind bis spätestens 2 Jahre nach der Erschließung herzustellen.

10.8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie der EU werden in §§ 44 ff. BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

Fortpflanzungsstätten sind nach dem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (2007) als die Gebiete definiert, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind, und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.

Die Fortpflanzungsstätte kann somit Bereiche umfassen, die erforderlich sind

1. für die Balz,
2. für die Paarung,
3. für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
4. als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung,
5. als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens,
6. als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten sind nach diesem Leitfaden definiert als Gebiete, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen. Ruhestätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.

Für das Überleben wichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitat-elemente umfassen, die erforderlich sind

1. für die Wärmeregulierung,
2. für die Rast, den Schlaf oder die Erholung,
3. als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf,
4. für die Überwinterung.

Andere Teile des Lebensraums einer Art, z.B. Futtergebiete, sind durch das Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht abgedeckt, es sei denn, sie decken sich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind, gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind solche, die zeitlich vor einem Eingriff in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet (*Continuous ecological functionality-measures*).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für die Artenschutzrechtliche Prüfung sind deshalb geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten maßgebend.

Für folgende Arten sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf lokale Vorkommen (Populationen) zu erwarten:

Grünspecht (*Picus viridis*)

Beeinträchtigung:

Verlust eines erheblichen Teils des Nahrungsreviers und potentieller Brutplätze

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Schaffung sehr lichter Waldbestände oder Neuanlage von Elementen der altbaumreichen, halboffenen Landschaft mit magerer, differenziert genutzter/gepflegter Grünlandvegetation.

Fazit:

Ohne Maßnahmen ist von der Erheblichkeit des Eingriffs auszugehen. Bei Durchführung genannter Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Beeinträchtigung:

Verlust eines Optimallebensraums für ein Brutpaar. Die Erheblichkeit für die lokale Population kann nicht ausgeschlossen werden.

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Schaffung lichter, gebüschreicher Gehölzbestände. Z.B. durch Wiederaufnahme einer Nieder- bzw. Mittelwaldbewirtschaftung.

Fazit:

Ohne Maßnahmen ist von der Erheblichkeit des Eingriffs auszugehen. Bei Durchführung genannter Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Beeinträchtigung:

Durch die Bebauung des Gebiets ist keine erhebliche Auswirkung auf die Art zu erwarten, da es kein Fortpflanzungsquartier darstellt und als Bestandteil des Nahrungsreviers unbedeutend ist. Erhebliche Auswirkungen sind durch Beleuchtung auf das Umfeld zu erwarten, da der umgebende Streuobstbestand ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet ist.

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidung von Lichtwirkungen auf die im Norden und Osten angrenzenden Streuobstbereiche.

Fazit:

Ohne die genannte Verminderungsmaßnahme ist von der Erheblichkeit des Eingriffs auszugehen. Bei Vermeidung von Lichtwirkungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Beeinträchtigung:

Die lokale Population ist weitgehend auf das Planungsgebiet beschränkt. Damit ist mit dem Eingriff eine sehr starke Auswirkung bis hin zum Erlöschen des Vorkommens am Westrand von Winden zu erwarten.

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Erhaltung der südexponierten Grasböschungen am Westrand des geplanten Geltungsbereichs (keine Bepflanzung). Schaffung von besonnten, teilweise offenen Lößböschungen und angrenzenden Wiesenstreifen mit Versteck- und Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Fazit:

Die Auswirkung des Vorhabens auf die lokale Population ist erheblich! Bei durchgeführten und erfolgreichen CEF-Maßnahmen ist der Eingriff zulässig.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Beeinträchtigung:

Falls die Art im Gebiet vorkommt, ist das Erlöschen einer lokalen Population durch den Eingriff möglich.

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Erhaltung der südexponierten Grasböschungen am Westrand des geplanten Geltungsbereichs (keine Bepflanzung). Schaffung von besonnten, teilweise offenen Lößböschungen und angrenzenden Wiesenstreifen mit Versteck- und Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Fazit:

Eine erhebliche Auswirkung Vorhabens auf die Art ist nicht auszuschließen. Bei durchgeführten CEF-Maßnahmen ist der Eingriff zulässig.

Zusammenfassung

Als Vermeidungsmaßnahme ist für Fledermäuse (insbesondere der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) die Vermeidung von Lichtwirkungen auf das direkt südlich angrenzende Streuobstgebiet erforderlich.

Bei Nachweis erfolgreicher Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie Ausgleichs- bzw. Aufwertungsmaßnahmen durch Schaffung von gebüschreichen bzw. sehr lichten, lichtrasigen Gehölzbeständen für Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Grünspecht (*Picus viridis*) ist das Vorhaben zulässig. Da ausschließlich in der Region nicht seltene streng geschützte Arten betroffen sind, ist es naturschutzfachlich nicht dringend erforderlich, dass die Ausgleichsmaßnahmen zu Beginn der Erschließung bereits ihre vollständige Funktionsfähigkeit erreicht haben. Hierüber soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Rastatt als zuständiger Naturschutzbehörde getroffen werden.

Alle übrigen benannten Arten sind im Rahmen der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Hierbei hat insbesondere der Lebensraumtyp offene, südexponierte Lößböschung bzw. -steilwand in Kombination mit nährstoffarmen, blütenreichen Wiesen besondere Bedeutung.

Hinweise zu Maßnahmen

Lichtwirkungen

Lichtwirkungen auf das direkt südlich angrenzende Streuobstgebiet sind durch geeignete Wahl der Straßenbeleuchtung des Baugebiets und entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu vermeiden. Hierzu sind in der Regel Beleuchtungseinrichtungen mit folgenden Merkmalen erforderlich:

- Gelbes Licht (Natrium-Niederdruck-Dampflampen)
- Geschlossene Leuchtenkörper (Vorgabe einer entsprechenden Schutzart nach DIN EN 60529 „Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)“ mit erster Kennziffer „6“, Schutzgrad für Betriebsmittel „staubdicht“)
- Ausschließlich nach unten abstrahlende Leuchten (Planflächenstrahler)

Die Durchführung dieser Maßnahme wird durch die textlichen Festsetzungen 7.3 und 7.4 abgesichert. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme soll im Rahmen der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan überprüft werden.

Minderungsmaßnahmen im Bauablauf

Zur Vermeidung von Individuenverlusten insbesondere der Zauneidechse im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten sind diese zu Jahreszeiten, die den Zauneidechsen ein eigenständiges Verlassen des Gebiets und die Wiederansiedlung außerhalb der Erschließungsflächen ermöglichen durchzuführen. Das bedeutet, dass Arbeiten an Geländeoberflächen bzw. Erdbauarbeiten an bzw. auf bewachsenem Boden ausschließlich vom 1. Mai bis zum 30. August eines Kalenderjahres beginnen dürfen.

Vorgezogene funktionserhaltende (CEF-)Maßnahmen Zauneidechse

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, einem Zauneidechsenbestand von ca. 120 Tieren Lebensraum zu bieten. Hierzu ist bei einer unter günstigen Bedingungen erforderlichen Reviergröße von ca. 100 m² von einem Flächenbedarf von ca. 1,2 ha auszugehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen liegen mindestens zu 50% innerhalb des Lebensraums der lokalen Population. Dieser wird durch größere Waldflächen, Siedlungsflächen, strukturarme Ackerflächen und sonstige Barrieren begrenzt. Bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 5.000 Kfz/Tag wird von einer nicht vollständigen Barrierewirkung ausgegangen. Der Lebensraum der lokalen Population wird damit in diesem Fall auf Gemarkung Sinzheim begrenzt durch die Ortslagen und die B 3 im Westen sowie die B 500 und den Waldbestand im Norden und Osten. Nach Süden setzt sich der Lebensraum auf den Nachbargemarkungen fort.

Wiederaufnahme Nieder- bzw. Mittelwaldwirtschaft

Diese Maßnahme dient insbesondere auch als funktionserhaltende Maßnahme für Grünspecht und Fitis.

Entwicklung lichter, blütenreicher Wiesen und Magerrasen

Diese Maßnahme dient insbesondere auch als Funktionserhaltende Maßnahme für Zauneidechse und Grünspecht sowie als Ausgleichsmaßnahme mit Funktion für die vom Vorhaben betroffenen Insektenarten. Vorgesehen sind hierfür im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bisher die Flurstücke Nr. 12964 und 12966. Folgende Aspekte werden der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zugrunde gelegt:

- Grünlandentwicklung auf nährstoffarmem Ausgangssubstrat
- Entwicklung blüten- und artenreicher Pflanzenbestände (Halbtrockenrasen)
- Schaffung von südexponierten senkrechten Lößwänden
- Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Neuanlage von Elementen der altbaumreichen, halboffenen Landschaft mit magerer, differenziert genutzter/gepflegter Grünlandvegetation

Diese Maßnahme dient ergänzend/alternativ zu den beiden vorstehenden Maßnahmen insbesondere auch als funktionserhaltende Maßnahme für den Grünspecht.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Art Grünspecht erfolgt durch eine Ausgestaltung von bereits geplanten Maßnahmen, die die Lebensraumsprüche dieser Art berücksichtigen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die streng geschützte Vogelart Fitis sollen in Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt als zuständiger unterer Naturschutzbehörde in anderer Form ausgeglichen werden.

Geplant sind vier artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Bilanziert werden diese Maßnahmen im Kapitel 10.7.6.

Maßnahme 1:

Teilflächen der Flurstücke Nr. 12951, 12960, 12964, 12966

Ein Teil der Teilfläche auf Flurstück Nr. 12964 liegt innerhalb des Plangebiets.

Die Ausgleichsfläche ist insgesamt 3.235 m² groß, von denen 3.123 m² außerhalb des Plangebiets liegen. Die Fläche besteht gegenwärtig überwiegend aus dem Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (Code: 37.11). Weitere dort vorhandene Biotoptypen sind „Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte“ (Code: 35.63), „Fettwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.41) und „Feldhecke“ (Code: 41.20). Außerdem befinden sich auf der außerhalb des Plangebietes gelegenen Teilfläche Obstbäume (4 Niederstämme und ein alter Hochstamm, der alte Hochstamm soll erhalten werden).

Entwicklungsziel für diese Ausgleichsfläche ist der Biotoptyp „Magerwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.43). Hierzu soll der vorhandene Oberboden abgetragen werden.

Maßnahme 2:

Teilflächen des Flurstücks Nr. 5940/4

Die Ausgleichsfläche ist insgesamt 3.290 m² groß. Im Bestand besteht diese Fläche vollständig aus dem Biotoptyp „Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen“ (Code: 58.13).

Entwicklungsziel für diese Ausgleichsfläche ist weit überwiegend der Biotoptyp „Pfeifengras-Streuwiese“ (Code: 33.10). Auf kleineren Teilflächen sind die Zielbiotoptypen „Feldhecke“ (Code: 41.20), „Mesophytische Saumvegetation“ (Code: 35.12) und „Anthropogene Gesteins- oder Erdhalde“ (Code: 21.40). Für die Gesteinshalde soll standorttypisches Material verwendet werden. An den Standort des geplanten Biotoptyps „Mesophytische Saumvegetation“ grenzen extensive Nutzungen an.

Maßnahme 3:

Gesamte Fläche des Flurstücks Nr. 12913/1

Die Ausgleichsfläche ist insgesamt 1.505 m² groß. Die gesamte Fläche besteht gegenwärtig überwiegend aus dem Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (Code: 37.11).

Entwicklungsziel für diese Ausgleichsfläche ist der Biotoptyp „Magerwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.43). Hierzu soll der vorhandene Oberboden abgetragen werden.

Maßnahme 4:

Entwicklung eines lichten, gebüschreichen Gehölzbestands durch Anlage einer ca. 90 m langen Reisighecke mit Steinhäufen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 5940/4 entlang des Radwegs der B 3 im Gewann „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim

Die Maßnahmen Nr. 1 und 3 dienen insbesondere auch als funktionserhaltende Maßnahme für die betroffenen lokalen Vorkommen der Arten Zauneidechse und Grünspecht sowie als Ausgleichsmaßnahme mit Funktion für die lokalen Vorkommen der vom Vorhaben betroffenen Insektenarten. Die Maßnahmen Nr. 1 und 3 dienen auch dem Ausgleich von Beeinträchtigungen eines möglichen lokalen Vorkommens der Art Schlingnatter. Folgende Aspekte werden der Ausführungsplanung für die Maßnahmen Nr. 1 und 3, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, zugrunde gelegt:

- Grünlandentwicklung auf nährstoffarmem Ausgangssubstrat, gegliedert durch Feldhecken
- Entwicklung blüten- und artenreicher Pflanzenbestände (Halbtrockenrasen)
- Schaffung von südexponierten senkrechten Lößwänden
- Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse
Zur Schaffung von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse werden 45 Reisigbündel entsprechend den als Anlage beigefügten Lageplänen ausgebracht.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, einem Bestand der Art Zauneidechsen von ca. 120 Tieren Lebensraum zu bieten. Hierzu werden die Maßnahmen Nr. 1, 3 und 4 umgesetzt. Die Maßnahme Nr. 4 ist bautechnisch bereits umgesetzt worden. Die Maßnahme Nr. 4 dient auch der Schaffung eines Ersatzlebensraums für den innerhalb des Baugebiets „Schleifgarten“ durch die Verwirklichung des Bebauungsplans verloren gehenden Lebensraums des lokalen Vorkommens der Art Fitis.

11. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Die Gemeinde Sinzheim führt zur Verwirklichung des Bebauungsplans ein Umlegungsverfahren durch. Dieses Umlegungsverfahren wurde mit zeitlichem Vorlauf begonnen. Innerhalb der Baugebiete können die geplanten Grenzen der künftigen Flurstücke der Planzeichnung entnommen werden.

Die Gemeinde Sinzheim hat die beiden Flurstücke 12594/3 und 12594/4 im Bereich der ehemaligen Sendestation zwischenzeitlich von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. Die Flurstücke 15825 (Gehweg von der Jagdhausstraße über Straße „Im Weingarten“ zur Straße „Im Feil“) und 15879 (Straße „Im Feil“) waren bereits im Eigentum der Gemeinde Sinzheim.

Die für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs benötigten Flächen werden von der Gemeinde Sinzheim zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Flurstücke befinden sich z. T. bereits im Eigentum der Gemeinde Sinzheim. Für die Bereitstellung der für den externen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Grundflächen sind förmliche Maßnahmen der Bodenordnung (§§ 45 bis 84 BauGB) nicht erforderlich. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Das gleiche gilt für die Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen.

Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt durch den Neubau der festgesetzten Verkehrsflächen einschließlich Straßenentwässerung. Zeitlich parallel zu diesen Baumaßnahmen ist die Verlegung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorgesehen. Die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind gewährleistet. Die bestehenden Netzkapazitäten sind ausreichend.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die Sicherung der Durchführung der außerhalb des Geltungsbereichs erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Sinzheim und dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde geschlossen. Der innerhalb des Plangebiets gelegene kleinere Teil einer Ausgleichsmaßnahme wird durch eine schriftliche Festsetzung gesichert.

12. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 10) beschrieben. Der Umweltbericht umfasst gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Schutzgüter „Menschen“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die genannten Schutzgüter können im Kapitel 10.2.2 nachgelesen werden.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Gemeinde Sinzheim sind durch die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans nicht gegeben. Die Festsetzungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Verkehr

Durch den Bebauungsplan wird in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten Baurecht geschaffen. Die Verwirklichung des Bebauungsplans im Bereich der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete erzeugt zusätzlichen Verkehr, der voraussichtlich zu einem großen Teil aus Kraftfahrzeugverkehr bestehen wird. Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen außerhalb des Geltungsbereichs durch diesen zusätzlichen Verkehr sind wegen der günstigen Anbindung der Jagdhausstraße an das übergeordnete Straßennetz nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Schaffung einer zweiten Zufahrt zum Ortsteil Winden das vorhandene Straßennetz entlastet.

Wirtschaft

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht geschaffen zur Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen im Ortsteil Winden. Somit wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Sinzheim gestärkt. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe werden insoweit vermieden, als dass die vorhandenen Wegeverbindungen im Geltungsbereich erhalten werden.

Gemeindehaushalt

Die Erschließung des Geltungsbereichs sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden aus Beiträgen der Eigentümer der im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke finanziert. Insofern ist auch der Einsatz von Haushaltsmitteln der Gemeinde Sinzheim erforderlich. Haushaltsmittel stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Während der Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Sinzheim Einnahmen aus dem Verkauf der im Bereich der ehemaligen Sendestation gelegenen künftigen Baugrundstücke.

13. Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich des B-Plans in ha
Allgemeine Wohngebiete WA	2,9736
Straßenverkehrsflächen	0,3388
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Gehweg“	0,0323
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“	0,1611
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“	0,0651
Fläche für die Abwasserbeseitigung	0,0923
öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“	0,0309
öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“	0,3046
öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“	0,0468
private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“	0,1464
Gesamt	4,1919

Tabelle 31: Flächenbilanz

Literatur

- BG VERKEHR, Berufsgenossenschaft Verkehr (2008):
BG-Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen. Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen.“ BGI 5104. Heidelberg.
- DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (1987):
DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“. Berlin.
- DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (1989):
DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“. Berlin.
- DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2000):
DIN EN 60529 „Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)“. Berlin.
- DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002):
DIN 1986, Teil 100, „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056“. Berlin.
- EU-KOMMISSION (2007):
Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung. Brüssel.
- FGSV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1990):
Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Köln.
- FGSV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2006):
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Korrektur mit Stand vom 15. Dezember 2006. Köln.
- FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (2004):
Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Bonn.
- FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (2008):
Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Bonn.
- IGA, Ingenieurgesellschaft Augsburg (2010):
Gutachten BV "Baugrund-, Rückbau und Altlastenuntersuchung im geplanten Wohngebiet „Schleifgarten / Sendestation". Augsburg.
- Institut für Botanik und Landschaftskunde (2005):
Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung 2005. Karlsruhe.
- LfU, Landesanstalt für Umweltschutz (2002):
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1. Karlsruhe.
- LfU, Landesanstalt für Umweltschutz (2005):
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung". Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (1995):
Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Stuttgart.

NLÖ, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (1999):

Schutzgut Klima / Luft in der Landschaftsplanung - Bearbeitung der klima- und immissions-ökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Hildesheim.

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2002):

Regionalplan vom 13.03.2002, zuletzt geändert durch Teilfortschreibung Kapitel 3.3.6 „Oberflächennahe Rohstoffe – Teilbereich Festgestein“ vom 05.04.2006

Richtlinien zur Berechnung der Schallemissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 (Schall 03) vom 04.04.1990 (Amtsblatt DB Nr. 14, lfd. Nr. 133)

Umweltministerium Baden-Württemberg (2006):

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Stuttgart.

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Beschluss 2010/44/EU der Kommission vom 22.12.2009 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 30 S. 120)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. S. 3214)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)

Vorläufige Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 22.05.2006 (BAnz. Nr. 154, S. 5693)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Land Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252, 253)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. 1996 S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 816)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416)

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193)

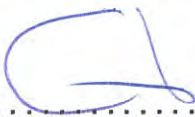
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums und des Umweltministeriums über Orientierungswerte für die Bearbeitung von Altlasten und Schadensfällen vom 16.09.1993 in der Fassung vom 01.03.1998 (GBl. S. 295)

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GBl. S. 172)

Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2010 (GBl. S. 565)

76547 Sinzheim, den 21.04.2011

Sinzheim, 20.05.2011


.....
Ernst, Bürgermeister